



## Gesuch für die Durchführung einer nautischen, rad- und marschsportlichen Veranstaltung und / oder Veranstaltung mit Inline-Skates (Triathlon / Mehrkampf)

Gesuche müssen wie folgt beim Strassenverkehrs- und Schiffahrtsamt des Kantons Bern eingereicht sein:

- Mindestens **1 Monat** vor der Durchführung der Veranstaltung (Artikel 95, Verkehrsregelverordnung VRV).
- Mindestens **3 Monate** vor der Durchführung der Veranstaltung, sofern diese **im Wald oder im Gelände** ausgetragen wird (Artikel 30, Kant. Waldverordnung KWaV und Artikel 13, Kant. Verordnung über den Wildtierschutz WTSchV).

Zu spät eingereichte Gesuche können abgelehnt werden.

Veranstalter  
(Verein)

### Für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche Person

Name

Vorname

Adresse

PLZ, Ort

Telefon Privat

Telefon Geschäft

E-Mail

Name  
der Veranstaltung

Datum  
der Veranstaltung

Teilnehmende

Schüler

Anfänger

Junioren

Senioren

Kategorien

Amateure

Elite

Professional

Andere

### Nautische Veranstaltung (wenn diese in einem öffentlichen Gewässer stattfindet)

Nautische Strecke (Schwimmen, Kanu usw.), Ort und Koordinaten

Start

Ziel

Wendemarke

Zeitpunkt der  
nautischen Veranstaltung

Beginn

Uhr

Beendigung

Uhr

### Radrennen

Start (Ort, nähere  
Bezeichnung)

Ziel (Ort, nähere  
Bezeichnung)

Zeitpunkt des Rennens

Beginn

Uhr

Beendigung

Uhr

Anzahl Runden  
für die Kategorie

Voll-Triathlon

Halb-Triathlon

Viertel-Triathlon

### Lauf / Inline-Skates (sofern die Kantonsstrasse tangiert wird)

Start (Ort, nähere  
Bezeichnung)

Ziel (Ort, nähere  
Bezeichnung)

Zeitpunkt des Rennens

Beginn

Uhr

Beendigung

Uhr

### Allgemeine Angaben

Massenstart

Ja

Nein

Startintervall

Mutmassliche Teilnehmerzahl

Voll-Triathlon

Halb-Triathlon

Viertel-Triathlon

Name, Adresse  
Piketartzt oder  
Sanitätsdienst

Ort, Datum

Unterschrift der für die Durchführung der Veranstaltung  
verantwortlichen Person

**Hinweise auf der Rückseite beachten!**

**Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:**

**A. Allgemein**

- Genauer Streckenplan auf Landeskarte 1:25'000 für regionale und 1:50'000 für interkantonale Veranstaltungen.
- Nachweis über die vorgesehenen hygienischen/sanitären Massnahmen (Toiletten, Ankleideräume, Duschen).
- ein Exemplar des Veranstaltungsreglements.
- Nachweis über das Bestehen einer Sanitätsdienst-Organisation.
- Vollständige Unterlagen über Anlage und Organisation der Start- und Zielgelände.
- Nachweis, dass für das Abstellen der Fahrzeuge der Teilnehmer und der Zuschauer genügend geeignete Parkplätze zur Verfügung stehen.

**B Für das Rennen**

- Stellungnahmen aller betroffenen Gemeinden bei Mountainbike- und Radquerrennen und Inline-Skate Rennen.
  - \* Stellungnahmen aller betroffenen Gemeinden bei Rundstreckenrennen, wenn die gleiche Strecke unter Benützung von Gemeindestrassen oder Strassen privater Eigentümer mehrmals befahren werden.
  - \* Stellungnahmen folgender Gemeinden sind immer zwingend einzuholen, wenn diese vom Anlass betroffen sind: Biel, Burgdorf, Köniz, Interlaken, Langenthal, Langnau i. E., Lyss, Nidau, Spiez, Steffisburg, Thun, Unterseen und Zollikofen.
- Bewilligungen aller betroffenen privaten Eigentümer sowie der besonders betroffenen Waldeigentümer. Auskunft über die betroffenen Waldeigentümer erteilt die zuständige Waldabteilung des Amtes für Wald des Kantons Bern (KAWA). Es wird empfohlen, sich frühzeitig mit dieser in Verbindung zu setzen. Die verantwortliche Waldabteilung kann auf der Internetseite des KAWA unter „Förstersuche“ gefunden werden.
- Versicherungsnachweis (graue Karte) im Original gemäss Art. 30 und 31 Verkehrsversicherungsverordnung. Die Mindestdeckungssumme muss bei einer Veranstaltung ohne Begleitfahrzeuge 1 Million Franken, bei einer Veranstaltung mit Begleitfahrzeug(en) 5 Millionen Franken betragen.
- Liste der Motorfahrzeuge, die als Begleitfahrzeuge eingesetzt werden, mit Angabe der Art und des Verwendungszweckes. Als Begleitfahrzeuge gelten Mannschaftsfahrzeuge und Reklamefahrzeuge.

**C Für die nautische Veranstaltung (wenn diese in einem öffentlichen Gewässer stattfindet)**

- Bestätigung des Versicherers in Briefform, dass der Veranstalter eine besondere Versicherung gemäss Art. 155 Abs. 6 der Verordnung vom 8. November 1978 über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern abgeschlossen hat. Diese muss die Haftpflicht des Veranstalters, der Teilnehmer und der Hilfspersonen für Schäden von Schiffen, an Zuschauern und unbeteiligten Dritten decken. Die garantierte Deckungssumme muss pro Unfallereignis für Personen- und Sachschäden zusammen mindestens 3 Millionen Franken betragen.

**Hinweis**

Radsportliche Veranstaltungen auf öffentlichen Strassen bedürfen der Bewilligung der Kantone deren Gebiet befahren wird. Als öffentliche Strassen gelten zum Beispiel auch Feld- und Waldwege oder dem Verkehr nicht entzogene Privatstrassen. Marschsportliche Veranstaltungen (Lauf) und Inline-Skate Veranstaltungen bewilligt das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern (SVSA) lediglich auf Kantonsstrassen inkl. Trottoirs sowie deren Überquerungen. Nautische Veranstaltungen sind durch das SVSA nur im öffentlichen Gewässer bewilligungspflichtig. Für die Benützung von kommunalen Strassen und Strassen privater Eigentümer ist eine separate Bewilligung beim betreffenden Strasseneigentümer einzuholen.

*\* Auf Wunsch können entsprechende Formulare heruntergeladen ([www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)) oder direkt beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt des Kantons Bern bezogen werden.*

**Hinweise für Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten sowie für Veranstaltungen im Gelände (z.B. Wiesen, Berg- oder Wanderwegen):**

- Gesuche für Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten sowie für Veranstaltungen im Gelände sind uns spätestens drei Monate vor der Veranstaltung einzureichen, damit wir dieses zusammen mit den interessierten Fachstellen prüfen können.
- Radfahren im Wald abseits von Wegen oder besonders bezeichneten Pisten ist verboten. Veranstaltungen im Wald und in Waldreservaten erfordern – unabhängig der Teilnehmerzahl – eine Prüfung vom KAWA.
- Das Befahren von Waldstrassen mit motorisierten Fahrzeugen ist nur für die Organisation am Veranstaltungstag gestattet. Sofern im Rahmen der Veranstaltung Sicherheits-, Voraus- oder Schlussfahrzeuge eingesetzt werden, muss dies im Gesuch ausdrücklich erwähnt und detailliert begründet werden.
- Gesuche innerhalb der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Vögel und Säugetiere von April bis Mitte Juli werden durch das Jagdinspektorat des Kantons Bern grundsätzlich nicht bewilligt. Das Jagdinspektorat kann Ausnahmen genehmigen, sofern es die Rücksicht auf Fauna und Flora zulässt. Eine entsprechende Ausnahmegewilligung des Jagdinspektorates für Veranstaltungen von April bis Mitte Juli ist dem Gesuch beizulegen.

**Weitere Informationen: [www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)**

**Unvollständige oder unklare Gesuche werden zur Nachbearbeitung zurückgewiesen.  
Verspätete Gesuche können zurückgewiesen werden und haben Zusatzgebühren zur Folge!**